



Amtssigniert. SID201101117798  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Mag. Günther Zangerl**

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-2205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

DVR:0059463

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird;  
Stellungnahme**

*Geschäftszahl* Präs.II-1082/340

*Innsbruck,* 26.01.2011

Zu GZ. BMASK-433.001/0106-VI/AMR/7/2010 vom 9. Dez. 2010

Zum angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich werden seitens des Landes Tirol gegen die – im unmittelbaren Zusammenhang mit der geplanten Einführung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte“ stehenden – inhaltlichen Änderungen im Ausländerbeschäftigungsgesetz keine Einwände erhoben.

In formeller Hinsicht ist bei der Durchsicht Entwurfes Nachstehendes aufgefallen:

Zu Z. 9 (§ 4):

Die im § 4 Abs. 1 Z. 5 gewählte Formulierung scheint zum Ausdruck zu bringen, dass einem Arbeitgeber keinesfalls eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer erteilt werden kann, wenn Ersterer während der letzten zwölf Monate vor der Antragseinbringung wiederholt Ausländer beschäftigt hat. Demgegenüber stellt die bisherige Bestimmung ihrem Wortlaut nach klar, dass nicht jede Beschäftigung von Ausländern während dieser Zeit, sondern lediglich illegale Beschäftigungsverhältnisse (arg: „Beschäftigung trotz Ablehnung eines Antrages oder ohne einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung gestellt zu haben“) die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ausschließen sollen (vgl. dazu § 4 Abs. 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2009). Es wird daher angeregt, zu prüfen, ob diese Klarstellung zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Gesetzesauslegung nicht beibehalten werden sollte.

Im Abs. 2 des § 4 wird auf die „Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 bis 10“ verwiesen, obwohl diese Bestimmung nur neun Ziffern aufweist. Dieses offensichtliche Redaktionsversehen sollte bereinigt werden.

Zu Z. 11 (§ 5):

Im letzten Satz des ersten Absatzes müsste es wohl „zeitlich begrenzte Überschreitungen“ lauten.

Zu Z. 31 (§ 28c):

In der Z. 1 des Abs. 1 dieser Bestimmung wäre nach dem Wort „gleichzeitig“ ein Beistrich zu setzen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die  
Abteilungen

Wirtschaft und Arbeit zur E-Mail vom 24. Jänner 2011  
Gesundheitsrecht zu Zl. Vd-RV-69-0/187/Au vom 15. Dezember 2010  
Jugendwohlfahrt zur E-Mail vom 13. Jänner 2011  
Staatsbürgerschaft zur E-Mail vom 13. Jänner 2011  
Finanzen zu Zl. VII-1/154/4791 vom 4. Jänner 2011  
Justizariat zur E-Mail vom 21. Dezember 2010  
Tourismus zur E-Mail vom 5. Jänner 2011

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

---

Abschriftlich

An das  
Büro Landeshauptmann

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.